

Korrigenda OR Kommentar

Jolanta Kren Kostkiewicz, Stephan Wolf, Marc Amstutz,
Roland Fankhauser

3. Auflage 2016
ISBN 978-3-280-07324-7

Die Korrekturen sind hier kursiv bzw. durchgestrichen markiert.

S. 527 f., OR 181 N 4, Einleitungssatz

- 4 Die Bestimmung kommt nur noch zur Anwendung, wenn eine nat. Pers., ein Verein, ~~eine kirchliche Stiftung, eine Familienstiftung~~, eine Kollektivgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder ein Rechtsträger des öffentlichen Rechts, der oder die nicht im HReg eingetragen ist, ...

S. 2391, OR 957 N 7

- 7 **Abs. 2 Ziff. 2:** ~~Vereine und Stiftungen~~, die nicht verpflichtet sind sich ins Handelsregister einzutragen, können sich von der Buchführungspflicht befreien. Nicht verpflichtet sich ins Handelsregister einzutragen sind Vereine, die nicht revisionspflichtig sind oder die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (vgl. ZBG 61 Abs. 2). *Bei den Stiftungen gilt die Ausnahme für kirchliche sowie Familienstiftungen aufgrund der Änderung von ZGB 52 Abs. 2 per 01.01.2016 nicht mehr (es gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren: ZGB-SchlT 6b Abs. 2^{bis}). Seither sind alle Stiftungen verpflichtet, sich ins Handelsregister einzutragen (sie bleiben jedoch von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen; vgl. ZBG 87 Abs. 1^{bis}).*